

## **Grundsätze des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

### **Präambel**

Die folgenden Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) basieren auf den 2013 veröffentlichten Empfehlungen der Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Mit der Ausarbeitung, Verabschiedung und Umsetzung der Grundsätze verbindet das DZHW das Ziel, wissenschaftlichem Fehlverhalten vorzubeugen und die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern.

### **1. Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis**

#### **1.1 Verpflichtung zu guter wissenschaftlicher Praxis**

Alle wissenschaftlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DZHW sind zur Einhaltung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.

#### **1.2 Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis**

Zu den für die wissenschaftliche Tätigkeit beim DZHW maßgeblichen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehören

- a) lege artis zu arbeiten, d.h. die Kenntnisnahme und Berücksichtigung des aktuellen Sachstandes und Schrifttums des jeweiligen wissenschaftlichen Gebietes,
- b) der Einsatz gegenstandsadäquater Forschungs- und Arbeitsmethoden auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Methodologie des jeweiligen wissenschaftlichen Gebietes,
- c) die konsequente selbstkritische Prüfung und transparente Dokumentation von Vorgehensweisen und Ergebnissen der wissenschaftlichen Arbeit,
- d) der transparente Nachweis von Daten- und Informationsquellen, die für die wissenschaftliche Praxis herangezogen worden sind,
- e) die gemeinsame Verantwortungsübernahme für Publikationen, die von mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erstellt worden sind, sowie der Ausschluss der sogenannten „Ehrenautorschaft“,
- f) strikte Ehrlichkeit im Umgang mit Beiträgen von Partnern, Wettbewerbern und Vorgängern, die für die wissenschaftliche Arbeit beim DZHW herangezogen worden sind oder in sie einfließen,

- g) die grundsätzliche Veröffentlichung von öffentlich finanzierten Forschungsergebnissen,
- h) eine permanente Qualitätssicherung in Bezug auf Arbeitsgrundlagen, -methoden und -resultate,
- i) die Vermeidung und gegebenenfalls Offenlegung von Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

## **2. Umsetzung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis**

### **2.1 Organisation**

In allen mit Forschungsaufgaben befassten Arbeitsbereichen des DZHW wird für eine die hohe Qualität der wissenschaftlichen Arbeit unterstützende Organisation von Arbeitsstrukturen und -prozessen Sorge getragen. Dazu gehört, dass

- a) die Ziele von Forschungsprojekten klar definiert werden,
- b) Methoden und Wege der Zielerreichung regelmäßig überprüft werden,
- c) die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der an Forschungsvorhaben beteiligten Projektleiterinnen und Projektleiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eindeutig festgelegt sind,
- d) ein kritischer Austausch zwischen den an arbeitsteilig organisierten wissenschaftlichen Vorhaben beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stattfindet,
- e) auch die von einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erzielten Ergebnisse einer kritischen Prüfung durch Kolleginnen und Kollegen zugänglich gemacht werden,
- f) eine auf Vertrauen basierende Kultur wechselseitiger Unterstützung und Kritik zum Zweck der Wahrung der wissenschaftlichen Integrität aufgebaut und gepflegt wird.

### **2.2 Betreuung von wissenschaftlichen Nachwuchskräften**

Nachwuchsförderung wird als Leitungsaufgabe verstanden. Projektleiterinnen und Projektleiter, in deren Arbeitskontexten Nachwuchskräfte (Postdoktorandinnen/Postdoktoranden, Doktorandinnen/Doktoranden, fortgeschrittene Studierende) wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten erstellen, die (teilweise) beim DZHW oder in enger Kooperation mit dem DZHW entstehen, sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die angemessene Betreuung und Unterstützung der Nachwuchskräfte und achten dabei auch auf die Wahrung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Für Promovierende wird jeweils ein individuelles Betreuungskonzept erstellt und zwischen den Beteiligten verbindlich verabredet. Das Betreuungskonzept enthält auch Maßnahmen zur Unterstützung der weiteren Karriereplanung.

Das DZHW trägt darüber hinaus dafür Sorge, dass neben der primären „Bezugsperson“ eine Betreuung durch ein oder zwei weitere erfahrene Wissenschaftler(inen) und/oder Wissenschaftler erfolgt, die für Rat und Hilfe und bei Bedarf zur Vermittlung in Konfliktsituationen zur Verfügung stehen.

### **2.3 Gewichtung der Ziele wissenschaftlicher Arbeit**

Soweit wissenschaftliche Arbeiten bei Entscheidungen über Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen herangezogen werden, achtet das DZHW darauf, dass Qualität und Innovation der Ergebnisse stets Vorrang vor der Quantität von Resultaten besitzen.

### **2.4 Umgang mit Daten**

Das DZHW sorgt für die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Primärdaten von wissenschaftlichen Projekten werden in elektronischer Form für einen Zeitraum von 10 Jahren auf haltbaren, gesicherten Datenträgern archiviert, um die Erarbeitung von wissenschaftlichen Ergebnissen nachvollziehbar zu machen.

### **2.5 Autorschaft**

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Bei der Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten durch mehrere Autorinnen und/oder Autoren werden nur diejenigen Personen genannt, die maßgeblich zu Konzeption und Durchführung des Projekts bzw. zur inhaltlichen Erstellung der Publikation beigetragen haben und mit der Veröffentlichung unter ihrem Namen einverstanden sind. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

### **2.6 Ombudspersonen**

Im Hinblick auf Fragen guter wissenschaftlicher Praxis wird durch die DZHW-Geschäftsführung in Abstimmung mit den Abteilungsleitungen eine erfahrene Ansprechpartnerin bzw. ein erfahrener Ansprechpartner aus dem Kreis des mit Forschungsaufgaben befassten Personals benannt, die bzw. der die Funktion der Ombudsperson übernimmt. Ebenso benennt die DZHW-Geschäftsführung für den Fall der Verhinderung oder der Befangenheit der Ombudsperson eine oder einen geeignete(n) Vertreterin oder Vertreter. Die Namen der Ombudsperson und ihres Vertreters sind bekannt zu machen und im Organisationshandbuch zu hinterlegen.

Die Ombudsperson hat zum einen die Aufgabe, präventiv Auskunft zur Vermeidung von Problemen bei der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu geben, zum anderen soll sie bei einem Verdacht auf Verstöße gegen diese Grundsätze den Beteiligten als Ansprechpartner vertraulich und beratend zur Verfügung zu stehen. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der DZHW-GmbH hat einen Anspruch darauf, eine Ombudsperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.

## **3. Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

### **3.1 wissenschaftliches Fehlverhalten**

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor bei

- a) Erfindung, Fälschung und Manipulation (z.B. einseitige Auswahl, mutwillige Beseitigung) von Daten,
- b) Plagiaten und anderen Formen einer Verletzung der Regeln geistigen Eigentums,

- c) Behinderung und Manipulation wissenschaftlicher Tätigkeit durch Datenmanipulation, Manipulation von wissenschaftlichen Infrastrukturen oder bewusster Fehlbeurteilung wissenschaftlicher Leistungen,
- d) Tolerierung oder gar Initiierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens anderer.

### **3.2 Verfahren beim Umgang mit Hinweisen auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

Auf Indizien gestützte Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten sind auf schriftlichem Wege der Ombudsperson in möglichst geringem zeitlichem Abstand zu dem angenommenen Vorfall mitzuteilen. Die Ombudsperson prüft die Hinweise summarisch auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß bewiesen oder hinreichend wahrscheinlich ist, unterrichtet sie unverzüglich die Geschäftsführung. Diese beauftragt in Absprache mit der Leitung der betroffenen Abteilung eine Kommission aus drei vertrauenswürdigen, unbefangenen Personen mit der Untersuchung der Vorwürfe. Die Befangenheit eines Kommissionsmitglieds kann sowohl durch es selbst als auch durch die Angeschuldigte bzw. den Angeschuldigten geltend gemacht werden. Die Kommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie andere Expertinnen und Experten hinzuzuziehen. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

Die Ermittlungen sind vertraulich und so rasch wie möglich durchzuführen. Der Person, auf die sich der Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens bezieht, ist binnen einer Woche nach Eingang des Hinweises Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, die binnen einer Frist von zwei Wochen vorliegen muss. Die Stellungnahme kann schriftlich oder in einem vertraulichen Gespräch mit der Ombudsperson und gegebenenfalls den weiteren mit der Untersuchung beauftragten Personen erfolgen. Zu diesem Gespräch kann die Angeschuldigte oder der Angeschuldigte eine Person seines/ihrer Vertrauens hinzuziehen. Im Falle der Durchführung der Anhörung in Form eines Gesprächs ist dieses schriftlich zu protokollieren.

Nach Ablauf der Anhörungsfrist entscheidet die Kommission darüber, ob der Vorwurf sich nach Maßgabe des bisherigen Ermittlungsstandes erhärtet hat, bereits bewiesen worden ist oder entkräftet werden konnte. Diese Entscheidung wird der von den Vorwürfen betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich behandelt. Der Geschäftsführung legt die Kommission das Ergebnis ihrer Untersuchung in Form eines Abschlussberichts mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Diese entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichtes und der Empfehlung der Kommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet sie auch über die zu treffenden Maßnahmen. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt die Geschäftsführung für eine Rehabilitation der beschuldigten Person.

Das DZHW verpflichtet sich dazu, dass Personen, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (Hinweisgeber, sog. Whistleblower), daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erfahren. Das DZHW und die Ombudsperson schützen die Anonymität der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers.

### 3.3 Vorgehen im Falle nachgewiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Sollte das wissenschaftliche Fehlverhalten im Zuge der Untersuchung nachgewiesen worden sein, entscheidet die Geschäftsführung nach Anhörung der betroffenen Abteilungsleitung und unter Berücksichtigung von Art und Schwere des Fehlverhaltens über zu ergreifende Sanktionen. Als Sanktionen kommen dabei in Betracht:

- a) arbeitsrechtliche Konsequenzen
  - a. Abmahnung
  - b. Außerordentliche Kündigung
  - c. Vertragsauflösung
- b) zivilrechtliche Konsequenzen
  - a. Erteilung von Hausverbot
  - b. Herausgabeansprüche gegen die betroffene Person, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material,
  - c. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
  - d. Rückforderungsansprüche (z.B. von Stipendien oder Drittmitteln),
  - e. Schadensersatzansprüche durch das DZHW oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.
- c) strafrechtliche Konsequenzen
- d) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen

Bei Publikationen, bei denen das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums oder in einer Mitwirkung bei derartigem Fehlverhalten besteht, ist die betroffene Autorin bzw. der betroffene Autor zu einem Widerruf zu verpflichten. Noch unveröffentlichte Arbeiten, die aufgrund von wissenschaftlichem Fehlverhalten fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen und dürfen nicht veröffentlicht werden. Kooperationspartner sind gegebenenfalls in geeigneter Weise über Widerruf oder Zurückziehung der Publikation zu informieren. Erforderlichenfalls ergreift die DZHW-Geschäftsführung geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Publikation bzw. zur Verhinderung der Veröffentlichung der Arbeit und zur Informierung von Kooperationspartnern.

#### e) Information der Öffentlichkeit und Schutz Dritter

In Fällen eines gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die DZHW-Geschäftsführung den DZHW-Aufsichtsrat sowie betroffene Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Ministerien oder Wissenschaftsorganisationen. Die DZHW-Geschäftsführung kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes von, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit über das Verfahren zu unterrichten.

#### **4. Inkrafttreten**

Die Grundsätze des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis werden durch die DZHW-Geschäftsführung in Kraft gesetzt. Sie werden auf der DZHW-Webseite veröffentlicht und stehen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des DZHW als permanent einsehbares elektronisches Dokument zur Verfügung.

**Hannover, den 22.03.2016**

**Die Geschäftsführung**